

Zwischen der

STADT AHRENSBURG

Manfred-Samusch-Straße 5 in 22926 Ahrensburg

- vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Ursula Pepper, -

- nachstehend Stadt genannt -

und der

AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH

Manhagener Allee 17, 22926 Ahrensburg

- vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Anette Schmitt -

- nachstehend AWO genannt -

wird zur Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Waldkindergarten – Die Koblode“, Am neuen Teich 39 a, 22926 Ahrensburg an die AWO sowie zur Zusammenführung des Waldkindergartens mit der AWO Einrichtung „Hagener Waldzwerge“ zu einer zweigruppigen Einrichtung folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Beide Vertragspartner erklären den Wunsch und die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sie sind sich darüber einig, dass die Kindertageseinrichtung als sozialpädagogische Einrichtung einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag und somit öffentliche Aufgaben erfüllt.

§ 1

Trägerschaft

1. Die AWO betreibt am Standort des AWO Hortes Am Hagen die Elementargruppe „Hagener Waldzwerge“ mit einer aktuellen Öffnungszeiten von 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr.
2. Die AWO übernimmt gemäß §§ 8 Abs.1 und 9 Abs.1 Nr. 3 Kindertagesstätten-gesetz Schleswig-Holstein vom 12.12.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 651) in der z. Zt. geltenden Fassung ab dem 01.01.2010 die Elementargruppe „Die Koblode“ aus dem Waldkindergarten.

Die AWO verpflichtet sich, diese Gruppe als Wald- und Naturgruppe zu erhalten und zu betreiben. Über die Gruppenstruktur, die Gruppenstärke und das zeitliche Angebot ist ein Einvernehmen der Vertragsparteien herzustellen. Die aktuelle Gruppenöffnungszeiten ist montags bis freitags von 08.00 – 14.00 Uhr, sowie ein Frühdienst ab 7.30 Uhr, sofern dieser von mindestens 5 Familien regelmäßig genutzt wird.

Die Hager Waldzwerge und die Kobolde vom Waldkindergarten werden zukünftig als eine Einrichtung mit zwei Gruppen betrieben. Beide Gruppen erhalten ihre derzeitigen Standorte.

Die erforderliche Betriebserlaubnis ist entsprechend dieser Vorgabe von der AWO beim Kreis Stormarn, Jugendamt, einzuholen. Die AWO verpflichtet sich die Betriebserlaubnis einzuhalten.

3. Weiter verpflichtet sich der Träger nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.
4. Die AWO betreibt und unterhält die Kindertagesstätte in eigener Verantwortung. Die AWO erfüllt ihre erzieherische, bildende und pflegerische Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder. Die Stadt hat ein Mitwirkungsrecht gemäß § 3 dieses Vertrages.
5. Die AWO verpflichtet sich, die Vorschriften für Kinder- und Jugendeinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung bei Einrichtung und Betrieb der Kindertagesstätte zu beachten und zugrunde zu legen. Das gilt insbesondere für die personelle Mindestausstattung der Gruppe. Diese darf keinesfalls unterschritten werden.
6. Die Stadt sichert der AWO Unterstützung und Förderung zu. Konkrete Rechtsansprüche werden dadurch nicht begründet.
7. Bezüglich der Überlassung der Räumlichkeiten (Schutzhütte und Nutzung von Sanitäreinrichtungen) durch die Stadt an die AWO wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.
8. Die Vergabe (Aufnahme) der Kindergartenplätze erfolgt durch die Stadt. Eine Ablehnung durch den Träger ist grundsätzlich nicht möglich. Durch die städtische Zuweisung und Platzvergabe ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Stadt notwendig.
9. Die Schließzeit der Kindertagesstätte beträgt maximal 4 Wochen im Jahr.
10. Der AWO obliegt die Verwaltungs- und Betriebsführung. Sie ist Arbeitgeber des Personals und übt Dienst- und Fachaufsicht über das Personal wie auch das Hausrecht aus. Soweit städtisches Personal abgeordnet ist, verbleibt die Dienst- und Fachaufsicht über diese bei der Stadt Ahrensburg. Die AWO ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
11. Die AWO verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen Versicherungen abzuschließen.

§ 2 Rechtsverhältnis zu den Benutzern und Platzvergabe

1. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist an die Stadt zu richten, die Platzvergabe erfolgt von dort. Aufnahmekriterien richten sich nach der Satzung der Stadt Ahrensburg für die Kindertageseinrichtungen in Verbindung mit der Richtlinie zur Aufnahme und zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg (*Aufnahme- und Benutzungsordnung*). Die AWO begründet ihr Rechtsverhältnis zu den Benutzern durch Vertrag.
2. Die Ermittlung des zumutbaren Benutzungsentgelts erfolgt durch die Gemeinsame Verwaltungsstelle für Kindertagesstätten in Ahrensburg – Rathaus. Die AWO verpflichtet sich, die anteiligen Kosten der Gemeinsamen Verwaltungsstelle zu übernehmen.

§ 3 Finanzierung

1. Die Stadt trägt das Betriebsdefizit nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:
2. Die AWO sichert der Stadt ein Mitwirkungsrecht in allen den Betrieb und die Unterhaltung der Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten zu. Die AWO wird wesentliche inhaltliche und organisatorische Entscheidungen erst nach Zustimmung der Stadt - vertreten durch die Bürgermeisterin, diese vertreten durch den Fachdienst Soziale Einrichtungen - treffen.
3. Der jährliche Wirtschafts- und Stellenplan der Kindertagesstätte wird in Abstimmung mit der Stadt nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Träger festgestellt und beschlossen. Bei der Aufstellung des Stellenplanes ist hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die Richtlinie des Kreises Stormarn zu berücksichtigen.
4. Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist der Stadt der Wirtschaftsplan bzw. der Wirtschaftsplanentwurf und Stellenplan der Kindertagesstätte des Folgejahres bis zum 01.09. eines Jahres vorzulegen.
5. Die AWO verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
6. Zu den Betriebskosten gehören alle in den jeweils geltenden Erläuterungen zur Abwicklung des Landes- und Kreiszuschusses für die Förderung von Kindertageseinrichtungen nach § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom Kreis Stormarn aufgeführten Kostenbestandteile.
7. Die ungedeckten laufenden Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben nach § 24 KiTaG abzüglich aller für den Betrieb der Kindertagesstätte anderweitig zufließenden Einnahmen (§ 25 KiTaG), (ausgenommen sind zweckgebundene Spenden).

Zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten sind angemessene Elternbeiträge zu erheben. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und der Erhebung von Elternbeiträgen und den Bestimmungen des Kreises Stormarn zur Sozialstaffel.

8. Die Personalkosten für das pädagogische Personal werden in der Höhe der vom Land und Kreis anerkannten pädagogischen Personalkosten berücksichtigt, jedoch nur bis zur Höhe der von der Stadt für vergleichbares Personal in Kindertagesstätten gezahlten Vergütungen.
9. Soweit städtisches Personal abgeordnet ist, werden die Personalkosten im Rahmen der Betriebskostenabrechnung berücksichtigt.
10. Ein Verwaltungskostenanteil wird in Höhe von 6 % der pädagogischen anerkannten Personalkosten akzeptiert.
11. Spenden für die Kindertagesstätte sind keine kostenmindernden Einnahmen. Über die Verwendung der nicht zweckgebundenen Spenden bis zu einer Höhe von 2.500,--€ ist der Beirat zu unterrichten, in darüber liegenden Fällen ist der Beirat zu beteiligen. Die Spenden müssen spätestens im übernächsten Jahr nach der Einnahme für die Einrichtung verwendet werden. Dies ist gesondert nachzuweisen.
12. Die Stadt zahlt den Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Überzahlungen werden mit den nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet, evtl. Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen. Die Stadt ist berechtigt, die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu prüfen. Hierfür kann die Stadt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch Erhebung vor Ort prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die AWO hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der ggf. nach Prüfung festgestellte Differenzbetrag ist binnen drei Monaten auszugleichen.

§ 4

Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Sofern es aufgrund von wirtschaftlichen, strukturellen oder anderweitigen Veränderungen eines Vertragspartners einer Änderung oder Anpassung dieses Vertrages bedarf, ist dieses unverzüglich und vor dem Ausspruch der ordentlichen Kündigung dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.

Erhält die AWO einen Rechtsnachfolger oder ändert sie ihre Rechtsform, so hat sie die Stadt unverzüglich hierüber zu unterrichten. In diesem Fall kann die Stadt den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kün-

digen. Die Frist beginnt zu laufen, sobald die Stadt von der Rechtnachfolge bzw. Rechtsformänderung Kenntnis erlangt.

2. Das Vertragsverhältnis kann von den Vertragsparteien jeweils zum Ablauf des Kindergartenjahres (31.Juli) durch eingeschriebenen Brief bis zum 01.Dezember des Vorjahres beim Empfänger gekündigt werden.
3. Für den Fall der ordentlichen Kündigung durch die Stadt oder einer einvernehmlichen Auflösung zahlt die Stadt der AWO die über das Vertragsende hinausgehenden Personalkosten, die aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen noch zu zahlen sind. Die Zahlungspflicht entfällt, wenn die AWO die unverzügliche Beendigung der Arbeitsverhältnisse nicht nachweist.
4. Die Stadt hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages, wenn die AWO ihre Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere dann, wenn die einschlägigen Vorschriften zum Betreiben einer Kindertagesstätte nicht erfüllt werden. Eine vorherige schriftliche Abmahnung ist erforderlich. Bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Quartalsende.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am Nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

Ahrensburg, _____ Ahrensburg, _____

STADT AHRENSBURG

AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH

(Pepper)
Bürgermeisterin

(Schmitt)
Geschäftsführerin